

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 25/1911 (1913)

Artikel: Lehrerschaft aller Stufen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20642>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Examens oraux (13 épreuves).

1. *Français*: a. Histoire de la littérature française depuis les origines jusqu'à la fin du second Empire et explication d'un texte;¹⁾ — b. Grammaire française.²⁾ — 2. *Allemand*: a. Histoire de la littérature et explication d'un texte; — b. Grammaire allemande.³⁾ — 3. *Histoire*: a. Histoire générale jusqu'à nos jours; — b. Histoire nationale. — 4. *Géographie*: a. Géographie générale;³⁾ — b. *Géographie physique. — 5. *Géométrie*. — 6. *Sciences naturelles*. Notions de *botanique, de zoologie et de géologie.³⁾ — 7. **Sciences physiques*. Notions de physique et de chimie.³⁾ — 8. *Cosmographie*.³⁾ — 9. *Hygiène*. — 10. *Droit usuel*.³⁾ — 11. *Gymnastique*.³⁾ — 12. **Couture et coupe*. — 13. *Pédagogie pratique*.²⁾

*B. Section littéraire.*⁴⁾

Examens écrits (4 épreuves).

1. *Français*. — Composition et dictée orthographique. — 2. *Allemand*. — Thème. — 3. *Anglais*. — Dictée et thème. — 4. **Arithmétique usuelle*. — Problèmes.

Examens oraux (11 épreuves).

1. *Français*: a. Histoire de la littérature française depuis les origines jusqu'à la fin du second Empire et explication d'un texte;⁵⁾ — b. Grammaire française.⁶⁾ — 2. *Allemand*: a. Histoire de la littérature et explication d'un texte;⁵⁾ — b. Grammaire allemande.⁶⁾ — 3. *Anglais*: a. Lecture et interprétation d'un texte;⁵⁾ — Grammaire anglaise.⁶⁾ — 4. *Littératures grecque et latine*.⁷⁾ — 5. *Littératures étrangères*. — 6. *Histoire*: a. Histoire générale jusqu'à nos jours; — b. Histoire nationale. — 7. *Géographie*: a. Géographie générale;⁷⁾ — b. *Géographie physique. — 8. *Géométrie*.⁷⁾ — 9. *Sciences naturelles*. Notions de *botanique, de zoologie et de géologie.⁷⁾ — 10. **Sciences physiques*. Notions de physique et de chimie.⁷⁾ — 11. *Cosmographie*.⁷⁾

V. Lehrerschaft aller Stufen.

40. 1. Organisation der Lehrerturnkurse im Kanton Bern. (Frühling 1911.)

1. In jedem Inspektionskreise finden diesen Frühling eintägige Turnkurse statt, die bezwecken, die im Amte stehenden Lehrer und Lehrerinnen weiterzubilden und das Turnprogramm pro 1911/12 durchzuarbeiten. Nach Bedürfnis

¹⁾ Pour le français et l'allemand, les textes à expliquer seront choisis dans une liste d'œuvres littéraires valable pour une période de quatre années et publiée dans le programme annuel de l'Ecole secondaire et supérieure des Jeunes Filles.

²⁾ Pour les élèves régulières, le chiffre de pédagogie pratique résulte des examens passés sur les cours normaux à la fin de la première classe. (Voir, dans le programme de l'Ecole, la liste de ces cours.)

³⁾ Les élèves régulières sont dispensées des épreuves de grammaire allemande, de géographie générale, de géologie, de chimie, de cosmographie, de droit usuel et de gymnastique. (Voir art. 21.)

⁴⁾ Ce programme est celui de l'examen complet, tel qu'il est imposé aux élèves externes ou étrangères à l'Ecole. (Voir, aux articles 21, 22 et 23, ainsi que dans les notes, les dispositions spéciales aux élèves régulières.)

⁵⁾ Pour le français, l'allemand et l'anglais, les textes à expliquer seront choisis dans une liste d'œuvres littéraires valable pour une période de quatre années et publiée dans le programme annuel de l'Ecole.

⁶⁾ Les élèves régulières sont dispensées des épreuves de grammaire française, de grammaire allemande et de grammaire anglaise. (Voir art. 21.)

* Les examens sur les branches dont le nom est précédé d'un astérisque peuvent être subis, par les élèves régulières, à l'issu de la deuxième classe ou dans la session suivante d'octobre.

⁷⁾ Les élèves régulières sont dispensées des épreuves de géographie générale, de géométrie, de géologie, de chimie, de cosmographie et de littérature grecque et latine. (Voir art. 21.)

* Les examens sur les branches dont le nom est précédé d'un astérisque peuvent être subis, par les élèves régulières, à l'issu de la deuxième classe.

können in ausgedehnteren Kreisen zwei Kurse veranstaltet werden; zu jedem Kurse sind indessen mindestens 20 Anmeldungen erforderlich.

Für die erste Stufe, 1. bis 3. Schuljahr, werden besondere Kurse angeordnet und nach Ermessen der Schulinspektoren organisiert. Am besten dürfte es sein, wenn eine fachkundige Lehrerin nach einem orientierenden Referate eine oder mehrere Lektionen erteilen würde.

2. Die administrative Leitung der Kurse liegt in den Händen der Schulinspektoren. Die Festsetzung von Ort und Zeit, die Wahl und Einberufung der Kursleiter, wie auch die Einladung der Kursteilnehmer, die Auszahlung der Reiseentschädigungen, die Ausarbeitung und Einsendung des Kursberichtes erfolgt durch sie.

3. Der Kursbericht ist bis Ende Mai einzusenden an Inspektor Kasser in Bern.

4. Jeder Kurs umfasst sechs Arbeitsstunden, respektive zwölf halbstündige Lektionen. Der Übungsstoff soll dem diesjährigen Turnprogramme entnommen werden, das in einzelnen Abschnitten ergänzt und erweitert werden kann. Über den Stundenplan und die Verteilung des Unterrichtsstoffes haben sich die Kursleiter mit dem Schulinspektor zu verständigen.

5. Die Kursleiter erhalten eine Entschädigung von Fr. 15.—. Den Kursteilnehmern werden die Reiseauslagen (Eisenbahn), eventuell Post, für das Mittagessen Fr. 2.—, rückvergütet. Die Schulinspektoren sind gehalten wie die Kursleiter.

6. Für jeden Kurs können zwei Kursleiter entschädigt werden.

7. Sobald die sämtlichen Kursberichte eingelangt sind, erfolgt Zusendung des Geldvorschusses an die Inspektoren.

8. Weitere Auskunft über die Organisation der Kurse erteilt Inspektor Kasser in Bern, woselbst auch die nötigen Formulare und Einladungskarten bezogen werden können.

41. 2. Verordnung betreffend die Lehrerbesoldungen an der Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee, Kanton Bern. (Vom 22. August 1912.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Anwendung von § 52 des Dekretes vom 5. April 1906,

beschließt:

§ 1. Die Besoldungen der Lehrerschaft der Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee werden festgesetzt wie folgt:

A. Kindergärtnerinnen.

Fr. 700 bis 1000 und freie Station.

Die Besoldung steigt nach je zwei Jahren um Fr. 100 bis zum Maximum.

B. Lehrerinnen.

Fr. 1200 bis 1800 und freie Station.

Die Besoldung steigt nach je zwei Jahren um Fr. 150 bis zum Maximum.

Die freie Station wird auf Fr. 500 gewertet.

C. Lehrer.

Fr. 1500 bis 2300 und freie Station.

Die Besoldung steigt nach je zwei Jahren um Fr. 200 bis zum Maximum.

Die freie Station wird auf Fr. 700 gewertet.

§ 2. Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 1912 in Kraft. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

42. 3. Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes im Kanton Bern. (Vom 18. Dezember 1911.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes zur Ausübung des höheren Lehramtes zeitgemäß festzustellen, auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höheren Lehramtes findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, in Bern eine Prüfung statt.

Der Zeitpunkt derselben wird von der Direktion des Unterrichtswesens bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Diejenigen, welche diese Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein Diplom, in welchem ihre Befähigung zum Lehramt an den oberen Klassen der Gymnasien (Literar- oder Realabteilung) unter Angabe der Prüfungsfächer beurkundet wird.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, lateinische, griechische, französische, englische, italienische, hebräische Sprache, Geschichte, Mathematik, Versicherungslehre, Astronomie, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Pädagogik.

II. Die Prüfungskommission.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

§ 5. Die Prüfungskommission beruft nicht zur Kommission gehörende Examinateure, wenn solche zugezogen werden müssen.

§ 6. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinateure erhalten für die mündliche Prüfung und für die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten ein Taggeld von Fr. 10.—. Ihre Reiseauslagen werden ihnen zu 30 Rappen per Kilometer vergütet.

III. Anmeldung und Zulassung zum Examen.

§ 8. Die Kandidaten melden sich schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission.

Der Anmeldung, welche die Fächer enthalten soll, in denen sie geprüft sein wollen, haben die Bewerber einen Heimatschein, ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumude und ein curriculum vitae beizulegen.

§ 9. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen sich die Kandidaten darüber ausweisen, daß sie die Maturitätsprüfung in der humanistischen oder der realen Richtung mit Erfolg bestanden und drei Jahre lang akademische Studien gemacht haben.

Das Sekundarlehrerpatent gilt als Ersatz für das Maturitätszeugnis.

Kandidaten, welche nicht bereits im Lehramt gewirkt haben, müssen sich darüber ausweisen, daß sie während ihrer akademischen Studienzeit sich mindestens vier Wochen regelmäßig beim Unterricht an den oberen Klassen eines Gymnasiums zuhörend oder lehrend beteiligt haben.

§ 10. Jeder zum Examen zugelassene Kandidat hat bei der Hochschulverwaltung eine Gebühr von Fr. 50.— zu erlegen.

Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt Fr. 25.—.

IV. Das Examen.

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch. Inhaber des bernischen Sekundarlehrerpatentes sind von der theoretischen Prüfung in Pädagogik dispensiert.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

- In einer längeren Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung aller ihm zugänglichen Hülfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden.

Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft.

- In kürzern Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach eine Stunde, für die Pädagogik und die übrigen Fächer je eine halbe Stunde.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

§ 13. Kandidaten, welche eine wissenschaftliche Abhandlung veröffentlicht haben, kann die schriftliche Hausarbeit erlassen werden.

§ 14. Die Benutzung fremder Hilfe, sowie jeder Betrug wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

§ 15. Es werden in den einzelnen Fächern nachstehend bezeichnete Leistungen und Kenntnisse gefordert:

A. Deutsche Sprache.

I. Für deutsche Bewerber. — Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Literaturgeschichte dient.

2. Klausurarbeiten: a. Übersetzung und grammatische Erklärung eines mittelhochdeutschen Textes; b. ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts.

Mündliche Prüfung.

- Formale und sachliche Erklärung eines neuhighdeutschen Textes;
- Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte (mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Periode), der historischen Grammatik der deutschen Sprache, insbesondere Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Neuhighdeutschen.

II. Für französische Bewerber. — Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines größeren und schwierigeren Stücks aus einem deutschen Schriftsteller, oder eine literarhistorische, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: a. Übersetzung und grammatische Erklärung eines neuhighdeutschen Textes; b. ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.

Mündliche Prüfung.

Vertrautheit mit der deutschen Literaturgeschichte. Kenntnis der wichtigsten Momente der deutschen Sprachgeschichte. Fähigkeit, einen schwierigeren

neuhochdeutschen Text sprachlich und metrisch zu erklären. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

B. Lateinische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stükess aus einem lateinischen Schriftsteller, oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.

2. Klausurarbeiten: a. Version eines schwierigeren Stükess aus einem der auf der oberen Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller; b. Aufsatz aus der lateinischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

Mündliche Prüfung.

- a. Ausgedehntere Belesenheit, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben ex tempore zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.
- b. Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, der Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.
- c. Kenntnis der vergleichenden Grammatik der lateinischen Sprache.

C. Griechische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stükess aus einem griechischen Schriftsteller oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.

2. Klausurarbeiten: a. Version eines schwierigeren Stükess aus einem der auf der oberen Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller; b. Aufsatz aus der griechischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

Mündliche Prüfung.

- a. Ausgedehntere Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben ex tempore zu übersetzen und schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.
- b. Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.
- c. Kenntnis der vergleichenden Grammatik der griechischen Sprache.

D. Französische Sprache.

I. Für französische Bewerber. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der französischen Literaturgeschichte dient.

2. Klausurarbeiten: a. Übertragung eines altfranzösischen Textes ins Neufranzösische und genaue grammatische Erklärung desselben; b. Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte in französischer Sprache.

Mündliche Prüfung.

- a. Erklärung eines schwierigeren Textes nach Inhalt und Form.
- b. Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

II. Für deutsche Bewerber. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stükkes aus einem französischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in französischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigeren Stükkes aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung; *b.* Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte, in französischer Sprache.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in französischer Sprache statt.

E. Englische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stükkes aus einem englischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigeren Stükkes aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung; *b.* Aufsatz in englischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.

F. Italienische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stükkes aus einem italienischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in italienischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigeren Stükkes aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung; *b.* Aufsatz in italienischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in italienischer Sprache statt.

G. Hebräische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

Übersetzung eines hebräischen Textes ins Deutsche (Französische).

Mündliche Prüfung.

Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen; Sicherheit in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax.

H. Geschichte.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung eines historischen Gegenstandes unmittelbar aus den Quellen und mit Berücksichtigung der schon vorhandenen Bearbeitungen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und Erklärung eines historischen Dokumentes; *b.* ein Aufsatz geschichtlichen Inhalts.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte, insbesondere im Altertum der orientalischen, griechischen und römischen Geschichte, in der mittleren Zeit und in der Neuzeit außer der Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte Kenntnis der Geschichte der Hauptvölker und ihrer Kolonien, vorwiegend nach der politischen Seite, aber auch nach der Seite der wirtschaftlichen und geistigen Kultur, Kenntnis der Quellen und Übung im Gebrauch derselben, Kenntnis der wichtigsten Bearbeitungen.

I. Mathematik.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus irgend einem Gebiete der Mathematik, mit welchem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten.

Mündliche Prüfung.

Lösung von Aufgaben aus der analytischen Geometrie des Raumes und der höheren Kurventheorie, aus der synthetischen, der darstellenden und der praktischen Geometrie, der Differential- und Integralrechnung, der Theorie der Gammafunktionen und Bernoullischen Funktionen, der hypergeometrischen Reihen, der elliptischen und Besselschen Funktionen oder der Zahlentheorie.

Kandidaten, welche in den angewandten Gebieten der Mathematik unterrichten wollen, haben sich durch Vorlegung von Zeichnungen über genügende Leistungen im technischen und Planzeichnen auszuweisen; dafür werden sie aber von der Prüfung in den elliptischen Funktionen oder Besselschen Funktionen oder der Zahlentheorie dispensiert.

Kandidaten, welche sich ausschließlich der reinen Mathematik widmen, werden von dem Examen in der praktischen und darstellenden Geometrie dispensiert.

K. Versicherungslehre.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus irgend einem Gebiete der Versicherungslehre, mit dem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben und Beantwortung von Fragen aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten.

Mündliche Prüfung.

Lösung von Aufgaben aus der Versicherungslehre für einfache und verbundene Leben. Befähigung zur Ermittlung von Deckungskapitalien, zur Aufstellung von technischen Bilanzen und zu Fondsprüfungen. Kenntnis der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Kenntnis des technischen Aufbaues der einzelnen Versicherungsarten (Personen- und Sachversicherung).

L. Astronomie.

Schriftliche Prüfung.

Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung bezeichneten Gebieten.

Mündliche Prüfung.

Sphärische Astronomie, einschließlich Refraktion, Aberration, Präzession und Parallaxe. Die Elemente der Mechanik des Himmels und der Bahnbestim-

mung der Planeten und Kometen. Kenntnis einiger der gebräuchlichsten Instrumente.

M. Physik.

I. Für Kandidaten mathematischer Richtung. — *Schriftliche Prüfung.*

1. Hausarbeit: Kritische, auf Quellenstudien gestützte Bearbeitung eines speziellen Abschnittes aus dem Gebiete der Experimentalphysik.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus der Experimentalphysik, sowie von solchen aus dem Gebiete der mathematischen Physik.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimentalphysik in dem Umfange, in welchem dieselbe in einem 5—6stündigen, über zwei Semester sich erstreckenden akademischen Kurse gelehrt zu werden pflegt.

Kenntnis der wichtigsten Gebiete der mathematischen Physik.

Einige Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

II. Für Kandidaten chemischer oder naturgeschichtlicher Richtung.

Wie oben, außer daß in mathematischer Physik nur auf speziellen Wunsch des Kandidaten geprüft wird. Dagegen erwartet man eine größere Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

N. Chemie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Erfahrung basierte Schilderung einer chemischen Originaluntersuchung im Gebiete der organischen oder anorganischen Chemie.

2. Klausurarbeiten: Beschreibung einer Körpergruppe in ihren einzelnen Gliedern betreffend Bildung, Eigenschaften und Wechselbeziehungen zu andern Substanzen.

Mündliche Prüfung.

Allgemeine, organische, anorganische und analytische Chemie.

O. Mineralogie und Geologie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Beobachtungen basierende Behandlung besonderer Mineralvorkommnisse oder Ausarbeitung einer kleineren selbständigen geologischen Untersuchung.

2. Klausurarbeit: Beantwortung von Fragen aus der allgemeinen und speziellen Mineralogie oder Geologie.

Mündliche Prüfung.

a. Kenntnis der Kristallsysteme und der speziellen oder physiographischen Mineralogie.

b. Allgemeine und spezielle Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Verhältnisse. Charakteristik der verschiedenen Formationen nach petrographischen und paläontologischen Merkmalen.

P. Botanik.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine ausführliche, morphologisch-entwicklungsgeschichtliche, anatomische oder physiologische Arbeit.

2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus den Rubriken *a*, *b* oder *c* der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfung.

a. Organographie und Entwicklung der Phanerogamen und wichtigeren Kryptogamen;

- b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen.
- c. Übersicht der Systematik (mit Einschluß der Kryptogamen);
- d. Fertigkeit im Gebrauch des Mikroskopes, sowie im Bestimmen inländischer Phanerogamen und der wichtigsten Kryptogamen;
- e. Kenntnis der hauptsächlichsten literarischen Hülfsmittel.

Q. Zoologie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus den Gebieten der Morphologie, der vergleichenden Anatomie und der Entwicklungsgeschichte.

2. Klausurarbeiten: aus den Rubriken a, c oder d der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfung.

- a. Allgemeine Zoologie; allgemeine Physiologie; Entwicklungsgeschichte und vergleichende Anatomie mit Berücksichtigung des menschlichen Körpers;
- b. Demonstration eines Tierkörpers am Objekt;
- c. Systematik und ihre Bedeutung; Linnéisches System; Cuviers Typenlehre; die Systematik in Beziehung zu der Entwicklungslehre Darwins;
- d. Kenntnis der wichtigsten Tierformen aus den Hauptordnungen des Tierreichs;
- e. Fähigkeit in Handhabung des Mikroskops und der mikroskopischen Technik.

R. Geographie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: eine auf selbständiger Forschung beruhende Abhandlung aus dem Gebiete der Geographie.

2. Klausurarbeit: eine Arbeit aus dem Gesamtgebiete der Geographie mit Berücksichtigung der besondern Studienrichtung der Kandidaten.

Mündliche Prüfung.

- a. Mathematische Geographie, einschließlich Kartenprojektionslehre;
- b. physikalische Geographie;
- c. politische Geographie, Handelsgeographie, Völkerkunde;
- d. Länderkunde der einzelnen Erdteile, Geographie der Schweiz.

S. Pädagogik.

1. Theoretische Prüfung.

Psychologie, Geschichte der Pädagogik (einschließlich der bernischen Schulgeschichte), systematische Pädagogik.

2. Praktische Prüfung.

- a. Eine Lehrprobe mit Schülern, Dauer derselben ungefähr eine halbe Stunde;
- b. ein freier Vortrag in einem der Hauptfächer, in welchen der Kandidat die Prüfung bestehen will. Dieser Vortrag soll nach Inhalt und Form auf die Bedürfnisse einer bestimmten Schulkasse berechnet sein und ungefähr eine halbe Stunde dauern.

V. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in mindestens drei Fächern, sowie in der Pädagogik wenigstens die Note „genügend“ bekommen habe.

§ 17. Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistungen nach der Skala „sehr gut“, „gut“, „genügend“.

Es wird mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 18. Denjenigen, welche das Diplom erhalten haben, ist es gestattet, sich der Prüfung in einzelnen weiten Fächern zu unterziehen.

§ 19. Wird einem Kandidaten das Diplom verweigert, so darf er das Examen zweimal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission, jedoch darf dieselbe nicht früher stattfinden als sechs Monate nach der ersten.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

§ 20. Kandidaten, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können, wenn sie sich wieder zum Examen melden, von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung dispensiert werden, in welchen sie wenigstens die Note „gut“ bekommen haben.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 21. In der Regel sollen nur Patentierte definitiv als Lehrer an den in § 2 erwähnten Schulen des Kantons angestellt werden. Eine provisorische Wahl darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 22. Die vor dem 11. August 1883 an den in § 2 erwähnten Schulen angestellten Lehrer werden für die Fächer, die sie vertreten, als definitiv wahlfähig erklärt und erhalten, auf Verlangen, von der Direktion des Unterrichtswesens einen bezüglichen Ausweis.

§ 23. Inhaber eines fremden, gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

§ 24. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 16. Januar 1907 nebst Nachtrag vom 9. Februar 1911 aufgehoben; es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

43. 4. Regulativ betreffend Prüfung und Patentierung der Lehrer und Lehrerinnen für Primar-, Sekundar- und Fachschulen im Kanton Schwyz. (Vom 29. November 1911.)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, auf den Antrag des Regierungsrates vom 18. November 1911,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz, sowie für Fachlehrerstellen auf der Primar- und Sekundarschulstufe wird in der Regel nur durch eine mit Erfolg bestandene Prüfung erworben und muß durch ein Patent bekundet werden.

Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat auf besonders gute Studienausweise hin Lehrbewilligungen erteilen und provisorische Patente, letztere für die Dauer eines Jahres.

§ 2. Alljährlich finden Patentprüfungen statt, im Frühling nach Schluß des Schuljahres des kantonalen Lehrerseminars, oder auch, wenn die Verhältnisse es erfordern, im Sommer. Ort und Zeit derselben werden vom Erziehungsrat festgesetzt und im Amtsblatte bekannt gemacht. — Einzelprüfung zu anderer Zeit darf nur in dringendem Falle und auf Kosten des Examinanden bewilligt werden.

§ 3. Der Erziehungsrat wählt zur Leitung und Überwachung der Prüfung jeweilen für vier Jahre eine Lehrerprüfungskommission. Sie besteht aus dem Vorsteher des Erziehungsdepartements als Präsident, einem Mitglied der Semi-

nardirektion, zwei Schulinspektoren und zwei Ersatzmännern. Der Direktor des kantonalen Lehrerseminars wohnt den Prüfungen der Primar- und Sekundarlehrer bei.

Der Sekretär des Erziehungsrates führt ein Protokoll, gestaltet nach Weisungen des Erziehungsrates und im Einvernehmen mit dem Präsidenten die Prüfungsprogramme und gibt den Mitgliedern der Prüfungskommission jeweilen vor der Prüfung das Verzeichnis der Examinanden auf Notentabellen.

Wenn die Kommission es begründet findet, die Prüfung der Primar-, Sekundarlehrer beziehungsweise -lehrerinnen in zwei getrennten Abteilungen gleichzeitig abzuhalten, so leiten je zwei Mitglieder eine Abteilung, treffen jedoch Maßnahmen, daß eine einheitliche Behandlung und Beurteilung der Examinanden erzielt werde.

Die Prüfung von Fachlehrern und Fachlehrerinnen kann durch ein einzelnes Mitglied der Prüfungskommission geleitet werden.

§ 4. Als Examinatoren werden vom Erziehungsrat berufen:

- a. Fachlehrer aus dem kantonalen Lehrerseminar;
- b. Lehrerinnen aus dem Seminar und aus den Fachschulen des Instituts „Theresianum“ in Ingenbohl zur Prüfung ihrer eigenen Zöglinge, unter der Voraussetzung, daß die kantonalen Erziehungsbehörden über Lehrwesen und Unterricht dieser Bildungsanstalt jeweilen durch regelmäßige Schulbesuche Kenntnis und Befriedigung gewinnen konnten;
- c. besondere Experten für einzelne Fälle.

Die Examinatoren unterziehen sich den Anordnungen der Prüfungskommission.

§ 5. Zur Prüfung für Primarlehrer findet Zutritt, wer das schwyzerische kantonale Lehrerseminar oder ein anderes Seminar beziehungsweise eine Bildungsanstalt mit annähernd gleichem Lehrziel absolviert und in allen in diesem Regulativ (§ 23) vorgesehenen Fächern genügend Unterricht genossen hat.

Von Bewerbern um das Patent für Sekundarlehrer wird verlangt, daß sie nach Absolvierung der für Primarlehrer geforderten Schulung noch wenigstens einen Jahreskurs für Heranbildung von Sekundarlehrern besucht, oder mindestens zwei Semester an höhern Schulen studiert haben.

Der Zutritt zur Prüfung als Fachlehrer oder -lehrerin für moderne Sprachen, Arbeitsschule und Haushaltungswesen ist davon abhängig, daß die Bewerber genügend lang Fachschulen besucht, oder, was die zwei letztern Fächer betrifft, an speziellen Kursen für Bildung von Lehrerinnen mit ausreichenden Lehrzielen teilgenommen haben. — Ausnahmsweise und auf Zusehen können befähigte Personen ohne Erfüllung dieser Forderungen für Schulorte mit schwierigen Verhältnissen Bewilligung zur Erteilung des Unterrichts in der Arbeitsschule erhalten.

§ 6. Der Zutritt zu den Prüfungen kann verweigert werden auf Grund mangelhafter Vorbildung, unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, bedenklicher Gesundheit, auffallender körperlicher Gebrechen, oder zweimaliger Rückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

§ 7. Wer sich der Prüfung unterziehen will, hat spätestens 10 Tage vor Beginn der Prüfung beim Präsidenten der Prüfungskommission sich anzumelden. Dem Anmeldungsschreiben müssen beigelegt werden:

1. Ein kurzgefaßter, eigenhändig geschriebener Lebensabriß, die Studienzeugnisse und Zeugnisse über allfällige bereits geleisteten Schuldienst;
2. Ausweise über Alter (für Lehrer das 19., für Lehrerinnen das 18. Jahr), über tadellosen Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte.

§ 8. Über Gesuche um Zulassung zur Prüfung und über Beschwerden entscheidet die Prüfungskommission unter Wahrung des Rekursrechtes an den Erziehungsrat.

Die Rekursfrist beträgt 10 Tage.

§ 9. Der Regierungsrat ist berechtigt, auf Antrag des Erziehungsrates mit andern Kantonen Konkordate betreffend gegenseitige Anerkennung der Patente abzuschließen. Patente aus Konkordatskantonen werden den schwyzerischen Patenten vollständig gleichgestellt.

§ 10. Der Erziehungsrat kann jedes Patent zurückziehen, wenn der Inhaber durch Unfähigkeit, durch anhaltend nachlässige Besorgung der Schule oder weiter übertragenen Obliegenheiten, oder durch Renitenz gegen die Behörden und deren Weisungen, oder durch tadelnswerte Lebensführung sich desselben unwürdig zeigt.

Gegen den Entscheid des Erziehungsrates kann der Rekurs innert 10 Tagen an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 11. Jeder Bewerber um die Patentprüfung aus Lehranstalten im Kanton entrichtet vor Abnahme der Prüfung an die Kanzlei 15 Franken.

Bewerber aus außerkantonalen Lehranstalten bezahlen 25 Franken.

§ 12. Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Examinatoren aus dem kantonalen Lehrerseminar und die besonders berufenen Experten beziehen Taggelder und Reiseentschädigung im gleichen Betrage, wie Mitglieder des Erziehungsrates.

II. Die Prüfung.

§ 13. Die Prüfung bezieht sich bei allen in diesem Regulativ genannten Fächern auf den ganzen Inhalt und Umfang derselben. Sie soll möglichst die geistige Begabung, die Ausbildung und Tüchtigkeit der Examinanden darlegen. Auf richtigen und fertigen Ausdruck der Gedanken ist besonders Gewicht zu legen.

§ 14. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche, mündliche und praktische.

§ 15. Für die schriftlichen Arbeiten legen die zum Prüfen bezeichneten Fachlehrer und Experten dem Präsidenten der Prüfungskommission 14 Tage vor der Prüfung für jedes Fach eine genügende Anzahl von Themata vor, aus denen die Prüfungskommission die Auswahl trifft.

§ 16. Zur Ausarbeitung schriftlicher Aufgaben werden in einem Fache eine bis höchstens vier Stunden angesetzt.

§ 17. Die Examinanden erhalten die ausgewählten Aufgaben erst in dem Augenblicke, in welchem die Bearbeitung beginnen soll.

Die Ausarbeitung muß von den Examinanden ohne Unterbruch in der vorgeschriebenen Zeit, unter steter Überwachung durch ein Mitglied der Prüfungskommission oder durch einen Examinator, angefertigt werden, und es dürfen dabei keine andern Helfsmittel gebraucht werden, als die Wörterbücher und die Logarithmentabellen, die von der Prüfungskommission verabreicht werden.

Die Benützung unerlaubter Helfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit beim Arbeiten und auch ungehörliches Benehmen kann durch die Prüfungskommission mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft werden. Von dieser Bestimmung werden die Examinanden vor Beginn der Prüfung in Kenntnis gesetzt.

§ 18. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Examinatoren korrigiert, mit der entsprechenden Zensur versehen, und dann der Prüfungskommission eingehändigt, die sie während der mündlichen Prüfung auflegt.

§ 19. Die mündliche Prüfung geschieht in Gruppen. Jeder Examinand soll in seinem Fache 5, 7 bis 10 Minuten geprüft werden.

§ 20. Die speziellen Gebiete, aus denen mündlich geprüft werden soll, werden einige Minuten vor Beginn der Umfrage den Examinatoren von der Prüfungskommission bezeichnet.

Den Mitgliedern der Prüfungskommission ist es freigegeben, bei der Prüfung ebenfalls Fragen zu stellen.

§ 21. Bei der Prüfung gibt jeder Examinator, jeder in seinem Fache, vorläufig eine Note, wobei auch halbe Noten erteilt werden können.

§ 22. Die Prüfungskommission kann Persönlichkeiten, die ernsthaftes Interesse haben, erlauben, als Zuhörer den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

III. Die Prüfungsfächer.

A. Für Primarlehrer und -lehrerinnen.

Schriftlich.

§ 23. 1. Deutsche Sprache: Ein leichtes, allgemeines oder pädagogisches Thema soll nach Inhalt befriedigend und sprachlich korrekt angefertigt werden. (3—4 Stunden.)

2. Französische Sprache: Eine Arbeit in Briefform, eine Erzählung, eine Beschreibung, oder die Übersetzung eines leichten deutschen Schriftstückes in das Französische. (2 Stunden.)

3. Mathematik: Lösung von Aufgaben aus dem Bereich des Lehrplanes für das kantonale Seminar. (3—4 Stunden.)

4. Schönschreiben: Es wird eine regelrechte, schöne Handschrift verlangt. Zur Beurteilung dient der eigenhändig geschriebene Lebensabriß des Examinanden und je ein Teil seines deutschen und französischen Aufsatzes.

5. Zeichnen: Die Anfertigung einer Zeichnung nach der Natur und Vorweisung der beglaubigten, eigenen Zeichnungen des Examinanden aus seinen zwei letzten Schuljahren. (1 Stunde.)

Mündlich.

Maßgebend für die Prüfung ist der Inhalt und Umfang des Lehrplanes für das kantonale Lehrerseminar. Im einzelnen werden genügende Kenntnisse in folgenden Fächern verlangt:

1. Religionslehre: a. Kenntnis der biblischen Geschichte und der biblischen Geographie; der Grundbegriff der Bibelkunde. Methodische Behandlung und Auslegung der Bibelstücke; — b. Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre. Kenntnis und Auslegung des Katechismus. Kenntnis des Kirchenjahres; — c. die wichtigsten Erscheinungen aus der Kirchengeschichte in Übersicht.

2. Pädagogik: a. Erziehungslehre: Begriff, Aufgabe, Ziel und Mittel. Erziehungsfaktoren. Schule und Lehrer; — b. Psychologie: Grundzüge der Seelenlehre; — c. Geschichte der Pädagogik: die wichtigsten Vertreter der Pädagogik im Altertum und Mittelalter (übersichtlich) und in der Neuzeit (einläßlich).

3. Methodik: a. Allgemeine Methodik; — b. spezielle Methodik.

4. Deutsche Sprache: a. Richtiges, ausdrucksvolles Lesen und Erklären. Grundzüge der Phonetik; — b. Sprachlehre. Aufsatzlehre; — c. Fertigkeit im mündlichen Ausdruck; — d. Übersicht über die deutsche Literatur mit besonderer Berücksichtigung der Periode der Klassiker und Romantiker.

5. Französische Sprache: a. Richtiges und geläufiges Lesen; — b. Kenntnis der Grammatik; — c. Fertigkeit im Übersetzen leichterer Lektüre.

6. Mathematik: a. Arithmetik; — b. Algebra: Grund- und Rangoperationen. Gleichungen ersten und zweiten Grades (reduzierbare). Die Reihen und ihre Anwendung auf Zinseszins- und Rentenrechnung. Kombinatorik und einfache Anwendungen. Die Lösung der Gleichungen ersten Grades mit Hilfe der Determinanten; — c. Geometrie: Planimetrie, Stereometrie und Trigonometrie. Das Wichtigste aus dem Feldmessen.

7. Naturwissenschaften: a. Das Wichtigste aus der Somatologie: Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers und seine Ernährung; — b. Grundzüge der Zoologie, Botanik und Mineralogie; — c. Physik: Kenntnisse aus dem Gebiete der Mechanik, der Wärmelehre, Akustik, Optik, des Magnetismus und der Elektrizität; — d. Chemie: Verständnis der anorganischen und organischen Chemie.

8. **Geschichte:** *a.* Übersicht der Weltgeschichte. Genauere Kenntnis der Geschichte der neuen Zeit; — *b.* Geschichte der Schweiz; — *c.* Verfassungskunde.

9. **Geographie:** *a.* Grundbegriffe der mathematischen und physikalischen Geographie; — *b.* übersichtliche Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie der fünf Erdteile; — *c.* Geographie der Schweiz.

Praktisch.

1. **Probelektion:** Behandlung eines vorher bezeichneten Gegenstandes aus dem Bereiche der Primarschule.

2. **Musik:** *a.* Gesang: Vortrag eines bekannten Liedes und einiger liturgischen Choralgesänge; — *b.* Instrumentalmusik: Vortrag eines leichten Stückes auf Violine, oder Klavier, oder Orgel; — *c.* das Wichtigste aus der Musiktheorie.

3. **Turnen:** *a.* (für Lehrer): Verständnis der eidgenössischen Turnschule; — *b.* Frei-, Ordnungs-, Gerät- und Kommandoübungen; — *c.* (für Lehrerinnen): Schritt- und Reigenarten.

4. **Handarbeit (Lehrerinnen):** Stricken, Nähen, Flicken, Zuschneiden von Hemden und Schürzen.

B. Für Sekundarlehrer und -lehrerinnen.

§ 24. Die in § 23 gestellten Anforderungen werden angemessen gesteigert. In folgenden Fächern wird überdies verlangt:

1. **Religionslehre:** Apologetische Beweisführung für die wichtigsten Glaubenslehren, besonders für die Existenz Gottes und die Gottheit Christi. Kirche, Pramat.

2. **Pädagogik:** Geschichte der Pädagogik in der alten, mittleren und neuern Zeit.

3. **Deutsche Sprache:** *a.* Stilistik; — *b.* Poetik: Verslehre, Dichtungsarten, Analyse des Dramas; — *c.* Literaturgeschichte: ältere, mittlere und neue Zeit. Schweizerische Literatur.

4. **Französische Sprache:** *a.* Angemessene Fertigkeit in der Konversation; — *b.* Übersicht über die klassische Periode der französischen Literatur.

5. **Mathematik:** Vertiefung und Erweiterung des Stoffes. Kubische Gleichungen. Die Elemente aus der Funktionenlehre, der darstellenden und der Koordinaten-Geometrie. — Einfache Buchhaltung.

6. **Naturwissenschaften:** Geologie.

C. Für Fachlehrer und -lehrerinnen.

1. **Für deutsche, französische, italienische oder englische Sprache.**

Schriftlich.

§ 25. 1. Ein Aufsatz in der betreffenden Sprache nach einem gegebenen, nicht zu schweren Thema. Die Arbeit soll logisch, grammatisch, stilistisch und orthographisch korrekt sein und einen befriedigenden Grad geistiger Ausbildung bekunden. — Ein Diktat.

Mündlich.

1. Grammatik. 2. Stilistik. 3. Konversation: Ein freies Gespräch zum Ausweis über Fertigkeit im Ausdruck und über Richtigkeit und Reinheit der Aussprache. 4. Die Haupterscheinungen der Literatur dieser Sprache. 5. Eine Übersicht über die Nationalgeschichte. 6. Methodik: Das Lehrverfahren beim Unterricht in der betreffenden Sprache.

2. Für weibliche Handarbeiten.

a. Primarlehrerinnen. — Schriftlich.

§ 26. 1. Deutsche Sprache: Ein kleiner Aufsatz, oder Brief aus der Praxis der Arbeitslehrerin. 2. Freihandzeichnen mit Bezug auf Musterschnitt.

Mündlich und praktisch.

1. Pädagogik: Behandlung und Pflege der Schulkinder. Disziplin. 2. Methodik: Verfahren beim Unterricht in weiblichen Handarbeiten. Lehrübung. 3. Stricken. 4. Handnähen. 5. Flicken. 6. Maschinennähen. 7. Musterschnitt.

b. Sekundarlehrerinnen.

1. Die gleichen Fächer, wie für Primarlehrerinnen. Ferner: 2. Die wichtigsten Geschäftsaufsätze und einfache Buchhaltung. 3. Anfertigung von Frauenkleidern. 4. Stickerei. 5. Kenntnisse in Haushaltungskunde, in bezug auf Wohnung, Kleidung, Wäsche, Küche, Nahrungsmittel, Krankenpflege.

Die von den Examinanden während ihrer Ausbildungszeit ausgeführten praktischen Arbeiten müssen vorgelegt werden.

3. Für Haushaltungslehrerinnen.

Schriftlich.

§ 27. 1. Deutsche Sprache: Ein Geschäftsbrief, oder kleiner Aufsatz. 2. Einfache Buchhaltung und Berechnungen auf dem Gebiete des Haushaltungswesens.

Theoretisch und praktisch.

1. Pädagogik: Grundsätze und Mittel der Erziehung. 2. Methodik des hauswirtschaftlichen Unterrichts. 3. Das Haus: Wohnräume, Küche, Keller. Der Haus- und Zimmerdienst. 4. Kleider und Lingerie. 5. Ernährungs- und Nahrungsmittellehre. 6. Gesundheitslehre, Krankenpflege. 7. Kochen. 8. Waschen. 9. Bügeln. 10. Weibliche Handarbeiten. 11. Gartenbaukunde und Gartenarbeiten.

IV. Dispensationen.

§ 28. Wenn gute Ausweise über Leistungen in Musik und Turnen vorliegen, so kann die Prüfungskommission vom Examen in diesen Fächern dispensieren und zieht dafür die aus den Schulzeugnissen der letzten zwei Jahre sich ergebenden Durchschnittsnoten.

Lehrerinnen dürfen in Mathematik und in Musik verhältnismäßig milder geprüft werden. Vom Feldmessen sind sie dispensiert.

V. Die Noten und die Patentierung.

§ 29. Nach Schluß der mündlichen Prüfung tritt die Prüfungskommission, bzw. ihre Delegation mit den Examinatoren zur Feststellung der Noten zusammen. Hierbei sollen auch die Jahresleistungen und die geistige Begabung der Examinanden berücksichtigt werden.

Die Examinatoren haben bei der Verhandlung beratende Stimme und das Vorschlagsrecht für die Fachnote. Der Entscheid liegt bei der Prüfungskommission und geht als Antrag an den Erziehungsrat.

§ 30. Für jedes Prüfungsfach ist eine Note ausgestellt. Die Abstufung der Noten ist folgende: 6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = ziemlich gut, 3 = mittelmäßig, 2 = schwach, 1 = sehr schwach.

In den Fächern, worin schriftlich und mündlich geprüft wurde, sind die beiden Noten in eine zusammenzuziehen. Bei der Schlußzensur müssen die Noten in ganzen Zahlen ausgedrückt werden. Die Summe aller Fachnoten, dividiert durch die Zahl der Fächer, gibt die Durchschnittsnote.

§ 31. Das Ergebnis der Prüfung bedingt die Erteilung oder die Verweigerung eines Patents für Ausübung des Lehrberufs.

Das Patent wird erteilt, wenn der Examinand die Durchschnittsnote 3,5 erreicht und weder eine Fachnote 1, noch zwei Fachnoten 2 erhalten hat.

Die Form des Patentes wird durch den Erziehungsrat festgesetzt.

§ 32. Das erteilte Patent ist zeitlich unbeschränkt.

§ 33. Ein Kandidat, der das Patent nicht erlangt hat, darf sich erst nach Ablauf eines Jahres zu einer Nachprüfung stellen. Dabei wird ihm die Prüfung in

denjenigen Fächern erlassen, in welchen er mindestens die Note 5 erworben hat, sofern er sich innert zwei Jahren zu einer zweiten Prüfung meldet.

In gleicher Weise wird demjenigen Kandidaten, welcher die Durchschnittsnote 5 nicht erreicht hat und sein Patent verbessern will, gestattet, eine Nachprüfung zu bestehen.

Eine dritte Prüfung wird nicht gestattet.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 34. Sämtliche bisher definitiv ausgestellten schwyzerischen Lehrpatente, gegen deren Erneuerung nach der bisherigen Verordnung nichts einzuwenden ist, hat der Erziehungsrat in zeitlich unbeschränkte umzuändern.

§ 35. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Instruktion für die Lehrerprüfungskommission vom 12. März 1879 und alle diesem Regulativ widersprechenden Bestimmungen bisheriger Verordnungen aufgehoben.

§ 36. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

44. 5. Beschuß des Regierungsrates des Kantons Solothurn betreffend die Wohnungsentschädigung an die Primarlehrer und -Lehrerinnen. (Vom 17. Januar 1911.)

1. Die Wohnungsentschädigung, welche die Gemeinden nach § 47 des Primarschulgesetzes den Primarlehrern und -Lehrerinnen auszurichten haben, ist tunlichst nach dem Aufwand zu bemessen, welchen die betreffenden Lehrkräfte für eine den örtlichen Verhältnissen und ihren Lebensbedürfnissen entsprechende Wohnung aufzubringen hätten. Die Prüfung der in Betracht fallenden Momente ergibt als angemessene Lösung die Teilung der Lehrerschaft in zwei Gruppen; als Kriterium für die Unterscheidung ist die Führung eines eigenen Haushaltes zu bezeichnen, so daß vor allem den verheirateten Lehrern und Lehrerinnen mit eigenem Hausstand, sodann aber auch denjenigen ledigen Lehrern und Lehrerinnen, welche für sich oder aber mit Familienangehörigen selbstständig eigene Haushaltung führen, die höhere Wohnungsentschädigung (A) zukommt. Die Höhe der beiden Ansätze für die einzelnen Gemeinden bestimmt der Regierungsrat, auf Grund der Anträge der gemäß Verordnung vom 4. Februar 1910 ernannten Kommissionen. Streitigkeiten über die Wohnungsentschädigung, insbesondere über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zuteilung einer Lehrkraft zu einer der beiden Kategorien, entscheidet, gestützt auf § 47, Absatz 2, des Primarschulgesetzes, der Regierungsrat.

2. Unter Vorbehalt der Bestimmungen unter Ziffer 3 und 4 hiernach werden die der Primarlehrerschaft nach § 47 des Primarschulgesetzes durch die Gemeinden auszurichtenden Wohnungsentschädigungen für die nachgenannten, durch Regierungsratsbeschuß Nr. 313 vom 4. Februar 1910 bezeichneten Gemeinden mit Wirkung vom 20. April 1910 an, nach Antrag der unterm 4. Februar 1910 bestellten Wohnungsentschädigungskommission, wie folgt festgesetzt:

	Wohnungsentschädigung für haushaltungs- führende Lehrkräfte	nicht haushaltungs- führende Lehrkräfte
	(A)	(B)
Bezirk Solothurn:		
Solothurn	Fr. 650	Fr. 450
Bezirk Lebern:		
Bellach	" 300	" 200
Grenchen	" 450	" 300
Langendorf	" 350	" 230
Selzach	" 300	" 200
Bezirk Kriegstetten:		
Biberist	" 375	" 300
Deitingen	" 275	" 220

	Wohnungsentschädigung für haushaltungsführende Lehrkräfte	nicht haushaltungsführende Lehrkräfte
	(A)	(B)
Derendingen	Fr. 375	Fr. 300
Luterbach	" 325	" 250
Niedergerlafingen	" 400	" 300
Zuchwil	" 425	" 325
Bezirk Balsthal-Thal:		
Balsthal	" 430	" 300
Bezirk Olten:		
Dulliken	" 275	" 160
Gretzenbach	" 300	" 180
Hägendorf	" 300	" 180
Olten	" 600	" 350
Schönenwerd	" 450	" 270
Starrkirch-Wil	" 300	" 180
Wangen	" 300	" 180
Bezirk Gösgen:		
Niedergösgen	" 400	" 240
Trimbach	" 400	" 240
Winznau	" 250	" 160
Niedererlinsbach	" 300	" 160
Kienberg	" 250	" 180
Bezirk Dorneck:		
Dornach	" 325	" 215
Bezirk Thierstein:		
Bärschwil	" 200	" 130

3. Soweit nach den unter Ziffer 2 enthaltenen Ansätzen die nicht eine eigene Haushaltung führenden Lehrer der dort genannten Gemeinden eine geringere Wohnungsentschädigung als bisher beziehen würden, ist der in Ziffer 1 niedergelegte Grundsatz sukzessive in der Weise zur Durchführung zu bringen, daß der für nicht haushaltungsführende Lehrkräfte vorgesehene Ansatz (B) bei Neuanstellungen von Lehrern in einer Gemeinde ohne weiteres anzuwenden ist, daß jedoch gegenüber den schon bisher eingestellten Lehrern die Wirksamkeit des Ansatzes B für die Dauer ihrer Lehrtätigkeit in der betreffenden Gemeinde sistiert bleibt; die Gemeinden sind in den letztern Fällen gehalten, den nicht haushaltungsführenden Lehrern, so lange diese weiterhin in der betreffenden Gemeinde im Schuldienste stehen, bis zum Zeitpunkt der Begründung eines eigenen Haushaltes denjenigen Betrag als Wohnungsentschädigung auszurichten, den sie ihnen bisher bezahlt haben.

4. Hinsichtlich der in Ziffer 3 genannten bisherigen nicht haushaltungsführenden Lehrer der in Ziffer 2 aufgeführten Gemeinden sind die Gemeinden berechtigt, die Differenz zwischen der bisher den Lehrern ausgerichteten Wohnungsentschädigung und der neuen, für nicht haushaltungsführende Lehrkräfte festgesetzten Entschädigung statt als Wohnungsentschädigung als Zulage zum Grundgehalt auszuzahlen, mit der Wirkung, daß der Staat an dieser Gehaltszulage sich nach Maßgabe von §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 21. März 1909, d. h. wie an dem übrigen Teil des Grundgehaltes, durch Beitragsleistung vom 20. April 1910 bzw. vom Tage des Beginnes der neuen Ordnung an beteiligen wird.

5. In bezug auf die eine eigene Haushaltung führenden Lehrer der unter Ziffer 2 genannten Gemeinden werden die letztern eingeladen, die Wohnungsentschädigung für die Zeit vom 20. April 1910 hinweg in der daselbst festgesetzten Höhe auszurichten. Sollte dies nicht geschehen, und sollte die Innehaltung der neuen Ansätze (A) nicht durch die einzusendenden Ausweise festgestellt sein, so wird der Regierungsrat, wie im Regierungsratsbeschuß Nr. 2837

vom 19. September 1910 bereits in Aussicht genommen wurde, die Differenz zwischen der alten und der neuen Wohnungsentschädigung von den Grundgehaltsbeträgen in Abzug bringen und diese Summen nicht subventionieren. Die Gemeinden, welche fortan eine höhere Wohnungsentschädigung auszuzahlen haben, werden im Sinne der in Ziffer X, 10 enthaltenen Erwägungen ersucht, davon Umgang zu nehmen, den Grundgehalt entsprechend zu reduzieren.

6. Die in Ziffer 1, 3, 4 und 5 niedergelegten grundsätzlichen Verfügungen sind anzuwenden auch in denjenigen Fällen, in welchen der Regierungsrat künftig die Wohnungsentschädigung für die Primarlehrerschaft anderer Gemeinden des Kantons bestimmen wird, sei es, daß dies infolge einer Beschwerde der betreffenden Lehrer geschieht, sei es, daß der Regierungsrat sich veranlaßt sehen sollte, gestützt auf die Verordnung vom 4. Februar 1910, für einen größeren Kreis von Gemeinden das Gutachten und die Anträge der betreffenden Wohnungsentschädigungskommissionen einzuholen.

45. 6. Statuten der Pensionskasse für die Lehrer des Lehrerseminars des Kantons St. Gallen in Mariaberg, Rorschach. (Vom 30. November 1911.)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in der Absicht, die ökonomische Stellung der Lehrer am kantonalen Lehrerseminar zu verbessern,
verordnet:

I. Zweck und Bestand der Pensionskasse.

Art. 1. Der Staat unterhält eine Pensionskasse für die Lehrer des Seminars, welche entweder wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand treten, oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dienst- oder in höherem oder geringerem Grade dauernd erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Art. 2. Das Rechtsdomizil der Pensionskasse ist St. Gallen.

Art. 3. Der Beitritt zu der Pensionskasse ist für die bisherigen und die neu eintretenden Hauptlehrer des Seminars und der Übungsschule obligatorisch. Ständig angestellten Hülfslehrern kann der Regierungsrat, auf den Vorschlag des Erziehungsrates, Aufnahme in die Kasse gestatten. Alle nach der Gründung der Kasse beitretenden Mitglieder haben sich über einen guten Gesundheitszustand auszuweisen. Dieser Ausweis ist durch das Zengnis eines dem Erziehungsrat genehmen Arztes nach vorgeschriebenem Formular zu leisten. Bewerber mit ungünstigen Gesundheitsverhältnissen sind zurückzuweisen; immerhin kann in diesem Falle eine zweite ärztliche Untersuchung verlangt werden, worauf der Erziehungsrat endgültig entscheidet.

Art. 4. Ein versicherter Lehrer, der seinen Austritt aus dem Dienste des Seminars, aus andern Gründen, als denjenigen der Pensionierung nimmt, hört damit auf, Mitglied der Pensionskasse zu sein. Die Kasse erstattet ihm in diesem Falle 60 % seiner sämtlichen Einzahlungen — Einkaufssumme und Beiträge — jedoch ohne Zins, zurück.

II. Bildung der Pensionskasse.

Art. 5. Der nominelle Gehalt für die Berechnung der Beiträge an die Pensionskasse und der von ihr auszurichtenden Pensionen beträgt Fr. 5000.

Art. 6. Die von der Pensionskasse gewährten Pensionen sind für den persönlichen Unterhalt des Versicherten und seiner Angehörigen bestimmt, und können daher weder veräußert noch verpfändet werden.

Art. 7. Der Deckungsfonds der Pensionskasse wird gebildet aus:

- a. dem schon vorhandenen Fonds und den Einzahlungen des Staates und der Mitglieder zur Herstellung des zurzeit der Gründung der Kasse erforderlichen Deckungskapitals;
- b. den Zinsen der angelegten Gelder;

- c. den Einkaufsgeldern und den jährlichen Beiträgen der Mitglieder und
- d. den jährlichen Beiträgen des Staates.

Art. 8. Die jetzigen Seminarlehrer, welche Mitglieder der Pensionskasse der Volksschullehrer sind, bilden die Abteilung A; der im Jahre 1911 gewählte Seminarlehrer, sowie alle künftig erwählten Lehrer bilden die Abteilung B der Pensionskasse der Lehrer des Seminars.

Art. 9. Die Kassemitglieder haben während der Dauer ihrer Anstellung in die Kasse zu entrichten:

- a. Die Mitglieder der Abteilung A einen regelmäßigen jährlichen Beitrag von $2\frac{2}{3}\%$ und die der Abteilung B einen solchen von 4% des nominalen Gehaltes in monatlichen Raten bei der Gehaltsauszahlung;
- b. die Mitglieder der Abteilung A 20% an das am 1. Januar 1912 nach Abzug des vorhandenen Fondes noch bestehende Defizit des Deckungskapitals; die Mitglieder der Abteilung B, die beim Eintritt das 25. Altersjahr überschritten haben, eine Einkaufssumme, die beim

26. Altersjahr	2%	30. Altersjahr	10%
27. "	4%	31. "	13%
28. "	6%	32. "	17%
29. "	8%	33. "	22%

und über das 33. Altersjahr hinaus für jedes folgende Jahr 6% mehr als, beim vorhergehenden Altersjahr vom nominellen Gehalt beträgt.

Dabei werden Bruchteile eines Jahres von mehr als sechs Monaten einem vollen Jahr gleichgesetzt, unter sechs Monaten nicht angerechnet. Diese Einkaufssummen können auf drei Jahre verteilt werden.

Art. 10. Der Staat leistet in die Pensionskasse:

- a. Einen regelmäßigen Beitrag, der für die Mitglieder der Abteilung A 4% und für die Mitglieder der Abteilung B 6% des nominalen Gehaltes beträgt, in halbjährlichen Raten (Januar und Juli);
- b. Zuwendungen in gleicher Höhe, wie sie von den aktiven Mitgliedern der Abteilung B nach Art. 9, lit. b, beim Eintritt entrichtet werden.

III. Leistungen der Pensionskasse.

Art. 11. Die Pensionskasse übernimmt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen folgende Leistungen an ihre Mitglieder: a. eine Altersversorgung; — b. eine Invaliditätsversorgung; — c. eine Witwen- und Waisenversorgung.

Art. 12. Aus dem Titel der Altersversorgung leistet die Pensionskasse eine lebenslängliche Rente: a. An die Mitglieder der Abteilung A Fr. 2000 nach vollendetem 65. Altersjahr; — b. an die Mitglieder der Abteilung B

Fr. 2500 nach vollendetem 60. Altersjahr	
" 2600	" "
" 2700	" "
" 2800	" "
" 2900	" "
" 3000	" "

Der Regierungsrat ist auf Antrag des Erziehungsrates berechtigt, einen Lehrer der Abteilung B vom 60. Altersjahr an zum Rücktritt zu veranlassen, unter Zusicherung der entsprechenden Pension.

Art. 13. Aus dem Titel der Invalidenversorgung leistet die Pensionskasse an die Mitglieder der Abteilung A vor dem 65. und diejenigen der Abteilung B vor dem 60. Altersjahr bei eingetretener Dienstunfähigkeit eine Invaliditätsrente nach folgender Skala:

Alter	Pension in % des nom. Gehaltes		Alter	Pension in % des nom. Gehaltes		Alter	Pension in % des nom. Gehaltes	
	Abt. A	Abt. B		Abt. A	Abt. B		Abt. A	Abt. B
25	6,7	20	39	11,7	29	53	20,3	43
26	7	20	40	12,3	30	54	21,1	44
27	7,5	20	41	12,8	31	55	21,9	45
28	7,7	20	42	13,3	32	56	22,9	46
29	8	20	43	13,9	33	57	23,7	47
30	8,3	20	44	14,4	34	58	24,5	48
31	8,5	21	45	14,9	35	59	25,6	49
32	9,1	22	46	15,5	36	60	26,7	50
33	9,3	23	47	16	37	61	29,3	
34	9,6	24	48	16,5	38	62	32	
35	10,1	25	49	17,3	39	63	34,7	
36	10,4	26	50	18,1	40	64	37,3	
37	10,7	27	51	18,7	41	65	40	
38	11,2	28	52	19,5	42			

Wenn das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen aber die Erwerbsfähigkeit des invaliden Lehrers in einem andern Wirkungskreis nicht schmälert, so ist eine Pension, ganz oder reduziert, nur zu leisten, insofern und so lange er mit Einrechnung der Pension nicht mehr zu erwerben vermag, als sein Gehalt als Lehrer betragen hätte. Änderungen in der Erwerbsfähigkeit pensionierter Lehrer können jederzeit durch geeignete Begutachtung festgestellt werden.

Bei Unfällen mit Invaliditätsfolgen tritt eine Pensionierung innert den Grenzen vorstehender Bestimmungen nur in dem Umfange ein, als der Schaden nicht bereits gemäß Gesetz über die Haftpflicht des Kantons St. Gallen bei Unfällen von kantonalen Beamten, Angestellten und Arbeitern vom 31. Dezember 1906 gedeckt ist.

Bei grobem Selbstverschulden fallen die Pensionsansprüche ganz oder teilweise dahin.

Über Pensionsgesuche, die vor dem vollendeten, Abteilung A 65., Abteilung B 60. Altersjahr gestellt werden, entscheidet auf den Antrag des Erziehungsrates der Regierungsrat, auf Grund ärztlicher Begutachtung.

Art. 14. Aus dem Titel der Witwen- und Waisenversorgung entrichtet die Kasse folgende Leistungen:

- Der Witwe eines Lehrers bis zu ihrem Ableben eine jährliche Pension von Abteilung A 15 % und Abteilung B 20 % des nominellen Gehaltes;
- an die Kinder unter 18 Jahren Abteilung A 6 % und Abteilung B 10 % des nominellen Gehaltes für jedes Kind, wobei drei und mehr Kinder für drei Kinder gerechnet werden. Bei Kindern, die beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den doppelten Betrag.

Auf die in diesem Artikel behandelten Pensionen haben die Hinterlassenen sowohl eines im Schuldienst, als auch im Pensionsgenuss verstorbenen Mitgliedes Anspruch, unter Beobachtung folgender Beschränkungen:

Ehen, welche von im Amte stehenden Lehrern nach dem Ablauf ihres 60. Altersjahrs abgeschlossen werden, schließen die Witwe, Ehen, welche nach der Pensionierung abgeschlossen werden, schließen Witwe und Kinder von der Pensionsberechtigung aus. Ehen von Lehrern, welche durch den Tod vor Ablauf der Dauer von zwei Jahren gelöst werden, berechtigen die Witwe nur zum Bezug einer einmaligen Abfindungssumme, welche 30 % des nominellen Gehaltes beträgt. Die aus dieser Ehe entsprossenen Kinder sind pensionsberechtigt.

Witwen, die für ihre Kinder pflichtwidrig nicht als Mutter sorgen, oder längere Zeit von ihrem Manne und ihren Kindern getrennt lebten, sind nicht pensionsberechtigt. Ferner erlischt die Pensionsberechtigung der Witwe mit

der Wiederverehebung; sie wird in diesem Falle mit einer zweifachen Jahrespension abgefunden.

Die gesamte Pension der Hinterlassenen darf denjenigen Betrag nicht übersteigen, welchen der Pensionär selbst in der letzten Zeit bezogen hatte, oder den der im Schuldienst verstorbene Lehrer im Falle seiner Pensionierung wegen Invalidität erhalten hätte. Ausgenommen sind elternlose Waisen, deren Bezüge nicht verkürzt werden dürfen.

Art. 15. Die Witwenpension beginnt mit dem ersten Tag, für den der Gehalt bzw. Pensionen des Mannes nicht mehr ausbezahlt wird.

Die einfache Waisenpension beginnt mit der Witwenpension, die Pension für Ganzwaisen mit dem ersten Tage, nachdem beide Eltern gestorben sind.

Art. 16. Die Anmeldung zum Eintritt in den Pensionsgenuss ist an den Erziehungsrat zu richten. Auf seinen Antrag entscheidet der Regierungsrat endgültig über die Pensionierung.

In gleicher Weise, wie über den Pensionsgenuss, wird über die Reduktion bzw. den Wegfall der Pension gemäß Art. 13, Absatz 1–3, entschieden.

Art. 17. Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten, jeweilen auf den ersten Tag eines Kalendervierteljahres fällig; die Auszahlung erfolgt gegen Einsendung eines auf das Datum des Verfalles lautenden amtlichen Lebensscheines.

IV. Verwaltung der Pensionskasse.

Art. 18. Das Vermögen der Pensionskasse wird durch die Staatskasse verwaltet. Dasselbe bildet jedoch keinen Bestandteil des Staatsvermögens. Die Anweisungen für die Betriebsrechnung erfolgen durch das zuständige Departement, diejenigen für die Vermögensverwaltung durch das Finanzdepartement. Der Rechungsabschluß findet je auf Ende Dezember statt. Die Geschäftsführung ist unentgeltlich.

Art. 19. Die direkte Aufsicht über die Pensionskasse führt der Erziehungsrat. Er prüft insbesondere die Rechnungen und stellt die Anträge auf Pensionierung an den Regierungsrat.

Der Lehrerkonvent ist berechtigt, zur Ausübung der Aufsicht über die Pensionskasse eine Abordnung zu wählen, welche die Rechnungen der Kasse prüft.

Art. 20. Dem Regierungsrat steht die Oberaufsicht zu. Er erläßt die Statuten, heißt die Rechnungen gut und beschließt die Pensionierungen.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 21. Der Regierungsrat ist berechtigt, eine Vereinigung der Pensionskasse des Seminars mit andern staatlichen Pensionskassen durchzuführen. Dabei sind die erworbenen Rechte der Mitglieder möglichst zu wahren.

Art. 22. Wenigstens alle fünf Jahre ist die Kasse versicherungstechnisch zu prüfen. Jeweilen nach Vornahme der Berechnung des Deckungsfonds hat nach Einholung eines erziehungsrätlichen Gutachtens der Regierungsrat auf Grund der bisherigen Entwicklung der Kasse zu untersuchen, ob und in welcher Richtung die Statuten zu revidieren sind.

Bei solchen Revisionen steht der Lehrerschaft das Recht zu, ihre Rechte, Wünsche und Anträge in geeigneter Weise geltend zu machen.

Art. 23. Vorstehende Statuten, welche in die Gesetzessammlung aufzunehmen sind, treten auf 1. Januar 1912 in Kraft.

46. 7. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Aargau an die tit. Gemeinde- und Bezirksschulpflegen betreffend die Stellvertretung bei Militärdienst. (Vom 15. Juli 1911.)

In Abänderung und Ergänzung des hierseitigen Kreisschreibens vom 18. Januar 1911 (Nr. 3332) betreffend die Kosten der Stellvertretung für Lehrer im Militär-

dienst erteilen wir Ihnen die Ermächtigung, bei der Festsetzung der Entschädigung an die Stellvertreter folgende Ansätze zur Anwendung bringen zu dürfen:

1. Für Schultage: a. An den Gemeinde- und Fortbildungsschulen Fr. 7; —
b. an den Bezirksschulen Fr. 8.
2. Für Sonntage, welche der Stellvertreter wegen zu großer Entfernung seines Wohnortes am Orte der Stellvertretung zuzubringen hat Fr. 3.

Bei diesem Anlaß teilen wir Ihnen mit, daß auf der Erziehungskanzlei Verzeichnisse über die für Stellvertretung verfügbaren Lehrkräfte geführt werden, und daß in ganz dringenden Fällen, wenn keine andere Stellvertretung möglich gemacht werden kann, auch junge Lehrkräfte aus den Seminarien von Wettingen und Aarau abgegeben werden können.

Im übrigen verweisen wir auf die Verordnung des Regierungsrates betreffend die Lehrerstellvertretung bei Militärdienst vom 2. September 1910 und ersuchen Sie von diesem Kreisschreiben der Lehrerschaft Kenntnis geben zu wollen.

VI. Hochschulen.

47. 1. Instruktion betreffend die bei der Aufnahme von Studierenden an die Hochschule in Zürich zu befolgenden Grundsätze. (Vom 4. Januar 1911.)

1. Die gesetzliche Forderung, daß bei der Anmeldung zur Immatrikulation ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Altersjahr vorzulegen ist, ist in der Weise zu handhaben, daß der Petent am letzten der für das betreffende Semester vorgemerckten Immatrikulationstage das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

2. Die statutarische Bestimmung, wonach von fremdsprachlichen Bewerbern genügendes Verständnis der deutschen Sprache gefordert wird, ist strenge durchzuführen. Bewerber, die dieser Forderung nicht Genüge leisten, können vom Rektorat zurückgewiesen werden, auch wenn die übrigen Ausweise den Anforderungen entsprechen.

Ausnahmen können nur gemacht werden für solche, die ihre akademischen Studien schon vollendet haben, sich aber an der Hochschule Zürich in bestimmten Fächern ferner wissenschaftlich betätigen wollen.

3. Werden Abgangszeugnisse anderer schweizerischer oder ausländischer Universitäten vorgewiesen, so hat der Bewerber auch die Mittelschulzeugnisse vorzulegen. Von dieser Forderung kann Umgang genommen werden, wenn aus der Exmatrikel hervorgeht, daß der Petent auf Grund eines staatlich anerkannten Maturitätszeugnisses aufgenommen wurde. In Fällen, wo die Immatrikulation auf Grund von Studienausweisen erfolgte, die den hier geltenden Aufnahmebestimmungen nicht gleichwertig sind, ist die Aufnahme zu verweigern und dem Petenten die Aufnahmeprüfung aufzuerlegen.

4. Studierende, die in Bern die Aufnahmeprüfung nach dem dort geltenden Aufnahmereglement vom 11. März 1908 bestanden haben, sind prüfungsfrei aufzunehmen, nicht aber die Studierenden, die die Prüfung nach den früheren Bestimmungen ablegten.

5. Von Theologiestudierenden, seien es Schweizer oder Ausländer, sind Prüfungsausweise in Griechisch und Hebräisch zu verlangen (§ 2 des Aufnahmereglements).

Ausnahmsweise kann der Ausweis über Hebräisch auch nach der Immatrikulation, jedenfalls muß er aber vor der Zulassung zum propädeutischen Examen beigebracht werden.

Die Absolventen der Handelsabteilung der zürcherischen Kantonsschule haben, um an die theologische Fakultät immatrikuliert zu werden, eine Aufnahmeprüfung in den Fächern Latein, Griechisch und Hebräisch abzulegen.